



Eschenzer Horn

Unterschutzstellung eines Flachmoors von regionaler Bedeutung

Schutzanordnung Nr. 984 samt Pflegeplan

Objekt: Flachmoor Nr. 984, Eschenzer Horn;

Gemeinde: Eschenz;

Betroffene Parzellen: Grundbuch Eschenz
512, 527;

Öffentliche Auflage: Vom 22. Juni bis 11. Juli 2020;

Beschlossen durch den
Gemeinderat am: 18. Mai 2020



Der Vize Gemeindepräsident: Dominik Spycher

*In Kraft gesetzt per
01. Januar 2021*

Karin Gurt

GEMEINDERAT ESCHENZ
Die Gemeindepräsidentin: Die Gemeindeschreiberin:

Inhalt

Schutzanordnung	1
Pflegeplan.....	7
Anhang / Zusatzinformationen.....	12

I. Allgemeines

Ziel	§ 1.	Schutzziel ist die ungeschmälerete Erhaltung und die Förderung des Flachmoors als Lebensraum für seltene, gefährdete und geschützte Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie die Erhaltung einer intakten Uferlandschaft.
Geltungsbereich	§ 2.	<p>¹ Diese kommunale Schutzanordnung gilt für die im entsprechenden Plan bezeichneten Flächen am Eschenzer Horn. Der Plan zur kommunalen Schutzanordnung Nr. 984 ist Bestandteil dieser Schutzanordnung.</p> <p>² Teilbereiche gehören zum Wasser- und Zugvogelreservat von internationaler Bedeutung „Stein am Rhein“. Entsprechende Vorschriften sind in der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (SR 922.32) und darauf beruhenden Erlassen festgehalten.</p>
Naturschutzzone	§ 3.	<p>¹ Die kommunale Naturschutzzone umfasst Seefläche, Ried- und Röhrichtflächen, Wald, Feldgehölze und Magerwiesen.</p> <p>Landseitig ist die Naturschutzzone im Wesentlichen abgegrenzt wie in den kommunalen Zonenplänen.</p> <p>Die seeseitige Naturschutzzone umfasst einen meist 25 Meter breiten, dem Röhricht vorgelagerten Gewässerstreifen nach Bodensee-Schiffahrts-Ordnung (SR 747.223.1).</p> <p>² Die Naturschutzzone gliedert sich in folgende Bereiche:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Kernbereich Moor / Ried2. Kernbereich Gewässer3. Waldschutzbereich (Wald im Rechtssinn)4. Spezialnutzungsbereich Magerwiese, Riedwiese
Pufferzonen	§ 4.	Die Pufferzonen dienen der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschtem Nährstoffeintrag sowie der ökologischen Aufwertung der Naturschutzzone. Sie umfassen die Flächen gemäss Plan.

II. Schutzanordnungen

Schutzanordnungen
für die Naturschutz-
zone

§ 5. In allen Bereichen der Naturschutzzone sind unter-
sagt:

1. die Neuerstellung von Bauten sowie permanenten Zäunen und anderen Anlagen aller Art; bestehende Zäune des Sportplatzes dürfen erneuert werden
2. Gelände- und Bodenveränderungen, ausgenommen solche zu Naturschutzzwecken;
3. Ablagerungen aller Art;
4. das Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
5. das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
6. die Beweidung, mit Ausnahme von angeordneter Beweidung zur Gebietspflege;
7. das Aufforsten, ausgenommen im Waldschutzbereich;
8. das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
9. das Pflücken, Ausgraben, Beschädigen oder Zerstören von Pflanzen und Pilzen;
10. das Fällen von Bäumen und die Entfernung von Sträuchern, ausser im Rahmen der angeordneten Pflege;
11. das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der ordnungsgemässen Jagd und Fischerei;
12. das Sammeln oder Beeinträchtigen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten wildlebender Tiere;
13. das Betreten, ausgenommen im Rahmen der ordnungsgemässen Jagd und Berufsfischerei, für Pflegemassnahmen und zu Ausbildungszwecken unter kundiger Leitung; bei Niedrigwasser ist auch das Betreten der seeseitigen Fläche vor der Ufervegetation nicht erlaubt;
14. das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
15. das Baden vor dem Schilfröhricht;
16. das Befahren der Wasserfläche mit Schwimmkörpern aller Art, in einer Breite von 25 Metern vor dem Röhricht;
17. das Entfachen von Feuer;

18. das Zelten und Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
 19. das Aufstellen von Party-Zelten sowie die Nutzung als Festplatz;
 20. der Betrieb von Lautsprecheranlagen;
 21. andere, dem Schutzziel zuwider laufende Nutzungen.
- Anordnungen für die Pufferzonen § 6. In der Pufferzone sind untersagt:
1. das Düngen und Verwenden von Pflanzenbehandlungsmitteln sowie die ackerbauliche Nutzung;
 2. das Setzen oder Säen standortfremder Pflanzen;
 3. die Beweidung mit Ausnahme einer kurzen, schonenden Herbstweide bei günstigen Bodenverhältnissen ab dem 1. September mit Tieren der Rindergattung, ohne Zufütterung auf der Weide;
 4. die Aufforstung;
 5. Bauten, Anlagen und Bodenveränderungen (insbesondere Entwässerungen), die das Schutzziel beeinträchtigen.

III. Pflege, Unterhalt, Nutzung

- Grundsatz § 7. Die einzelnen Bereiche der Naturschutzzone sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Pflege- und Unterhaltsarbeiten sowie die zulässigen Nutzungen haben sich nach den Schutzzielen zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss § 5 ausgenommen.
- Pflegeplan § 8. Pflege- und Unterhaltsmassnahmen sowie auszuführende Nutzungen richten sich nach dem Pflegeplan. Der Pflegeplan ist Bestandteil dieser Schutzanordnung.
- Zuständigkeit § 9. Die Gemeinde sorgt in der Naturschutzzone für Aufsicht, Unterhalt und Pflege sowie für die Abgeltung von erbrachten Leistungen. Sie kann für die erwähnten Aufgaben Korporationen, Naturschutzvereine oder Privatpersonen beziehen.

- Stellung der Grundeigentümer und Bewirtschafter
- § 10. ¹ Grundeigentümer und Bewirtschafter haben Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse des Schutzzieles eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.
- ² Unterlässt ein Grundeigentümer oder ein Bewirtschafter die für das Erreichen des Schutzzieles notwendige Nutzung, oder übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu pflegen, so muss die behördlich angeordnete Nutzung geduldet werden. Die Gemeinde ordnet die notwendige Nutzung nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer und einem allfälligen Bewirtschafter an. Dem Grundeigentümer und dem Bewirtschafter erwachsen daraus keine Kosten.




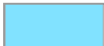




IV. Schlussbestimmungen

- Ausnahmen
- § 11. Sofern das Schutzziel nicht gefährdet wird, kann die Gemeinde bzw. für den Waldschutzbereich das Forstamt in besonderen Fällen Ausnahmen von diesen Vorschriften bewilligen.
- Hinweis auf Strafbestimmungen
- § 12. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäss Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) und § 26 des kantonalen Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG TG, 450.1) sowie Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) geahndet.

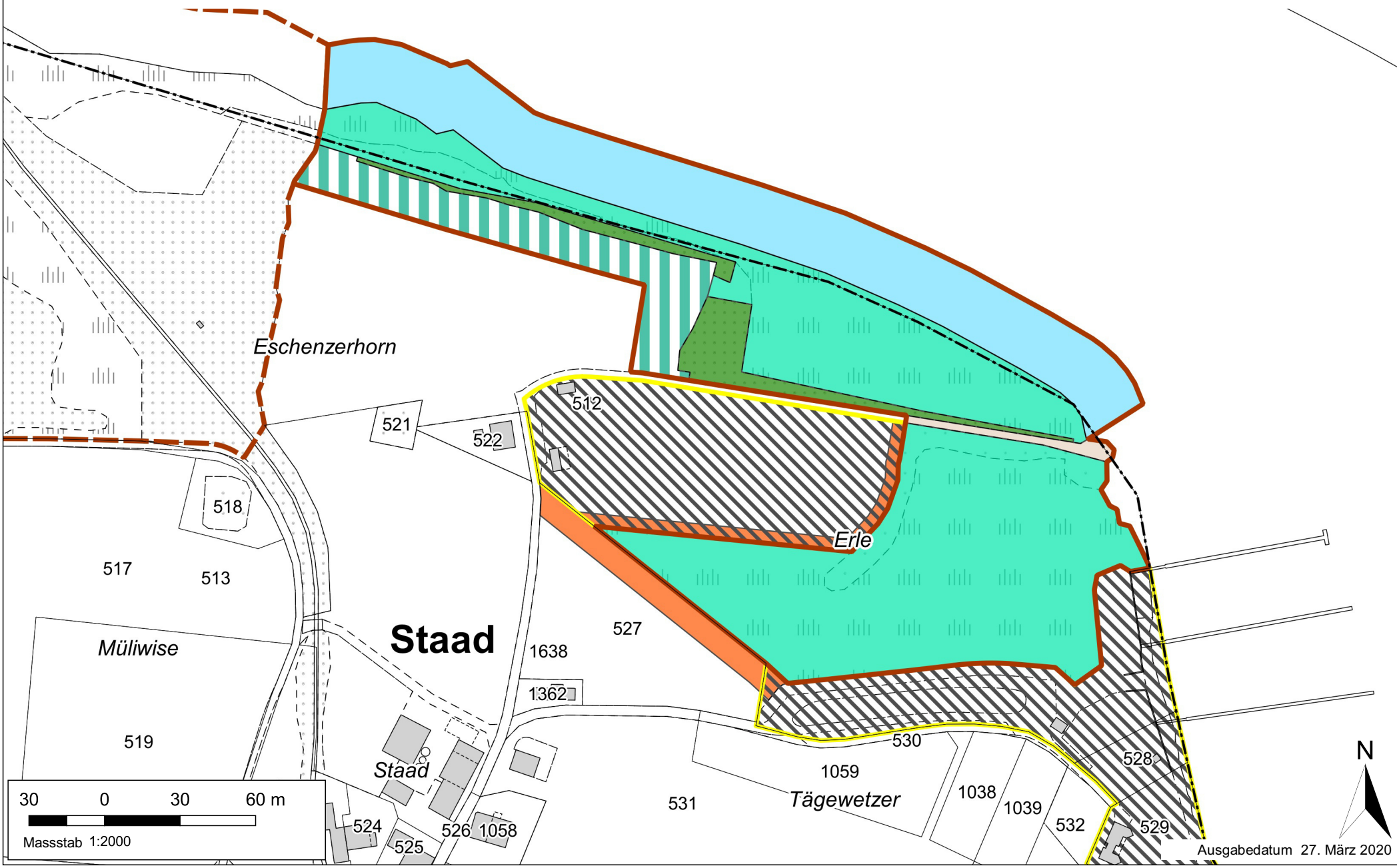
Kommunale Schutzanordnung Nr. 984

Eschenzer Horn

LEGENDE

	Kommunaler Schutzbereich (regional bedeutend)
	Kantonaler Schutzbereich (national bedeutend)
Kernbereich	
	Moor / Ried
	Gewässer
weitere Bereiche	
	Waldschutzbereich (Wald im Rechtssinn)
	Spezialnutzungsbereich: Magerwiese, Riedwiese
Pufferzone	
	Pufferzone
Hinweise	
	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (Sportplatz, Badeplatz)

Plan zur kommunalen Schutzanordnung Nr. 984 Eschenzer Horn



Pflegeplan zur Schutzanordnung Nr. 984 (Eschenzer Horn)

I. Allgemeines

- Der Pflegeplan präzisiert soweit nötig den Inhalt von Kapitel III der Schutzanordnung, d.h. Pflege, Unterhalt und Nutzung. Er befasst sich mit sachlichen und organisatorischen Inhalten.
- Der Pflegeplan dient als Grundlage für die Ausarbeitung von Bewirtschaftungsverträgen.
- Die Grundlage für diesen Pflegeplan stellt das Schutz- und Pflegekonzept „Seeried Eschenzer Horn“ vom April 2002 dar. Neue seitherige Erkenntnisse sind ebenfalls in den Pflegeplan eingeflossen.

II. Präzisierung der Schutzziele und Massnahmen

1. Kernbereich

1.1 Schutzziele

- Erhaltung des botanischen und faunistischen Reichtums im Flachmoor und in der Flachwasserzone des Eschenzer Hornes;
- Erhaltung der Röhrichtsflächen und des Wasserhaushalts;
- Schutz des Riedes vor Nähr- und Schadstoffeintrag;
- Schutz vor Störungen durch Erholungssuchende.

1.2 Erforderliche Massnahmen

- Die Streumahd ist differenziert auszuführen gemäss Pflegeplan und unter grösstmöglicher Schonung des Riedbodens. Es sind sogenannte Mähinseln von insgesamt etwa 10% der Fläche an jährlich wechselnden Stellen stehen zu lassen. Das Schnittgut ist immer wegzuführen.
- An einzelnen besonnten Stellen, jedoch nie in wertvollen Streuwiesen, sind Schilfhäufen als Eiablageorte und Liegeplätze für die Ringelnatter anzulegen.
- Die Verbuschung der Streuwiesen ist zu verhindern.
- Verbuschte Flächen sind aufzulichten und die Streumahd ist wieder aufzunehmen. Insbesondere grössere Weidengebüsche am Riedrand sind zurückzudrängen.
- Die Gehölze sind dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften, Gehölzränder sind periodisch zurückzuschneiden und fallweise ist die Streumahd wieder aufzunehmen. Es sind möglichst lange Gehölz-Ried-Grenzen anzustreben sowie stufige, buchtige Gehölzränder.
- In den Wäldchen und Ufergehölzgruppen sind landschaftsprägende, standorts-heimische, alte, totholzreiche Bäume, insbesondere Silberweiden, zu erhalten.

- Einzelne Gebüschgruppen sind zwecks Schaffung sogenannter Sukzessionsflächen im Abstand von 5 -10 Jahren auf den Stock zu setzen.
- Bestehende natürliche Flutmulden sollen als temporär wintertrockene Gewässer unbeeinträchtigt erhalten bleiben.
- Problemunkräuter und Neophyten sind fachgerecht zu bekämpfen.
- Kein Ausbau und keine Neuerstellung von Park-, Abstellplätzen, Wegen und Feuerstellen.

2. Waldschutzbereich (Wald im Rechtssinn)

2.1 Schutzziel

- Der Waldschutzbereich dient in erster Linie der Artenförderung und ist insbesondere als Sommerlebensraum und Überwinterungsort für Amphibien zu schützen.
- Schaffung und Erhaltung von strukturreichen, vielfältigen und standortgerechten Waldbereichen.
- Zulassen natürlicher Abläufe und Anreicherung von Alt- und Totholz.

2.2 Massnahmen

- Der Waldschutzbereich ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Für Eingriffe ist eine Schlagbewilligung des Forstamtes nötig.
- Zwecks Erzielung standortgemässer Waldgesellschaften sind bei Durchforstungen entsprechende Gehölzarten zu fördern. Durchforstungen sind etappenweise vorzunehmen.
- Eine reiche Kraut- und Strauchschicht ist zu erhalten und zu fördern ebenso wie stufig und buchtig aufgebaute, artenreiche Waldränder
- Es sind möglichst lange Gehölz-Ried-Grenzen anzustreben sowie fließende, lichte Ried-Wald-Übergänge zu schaffen.
- Höhlenbäume, Silberweiden, Aspen, Schwarzpappeln und Schwarzerlen mit teils morschen Strünken und tote Bäume sind zu schonen.

3. Spezialnutzungsbereich Magerwiese, Riedwiese

3.1 Schutzziel

- Schaffung und Erhaltung von extensiv genutzten, blumenreichen Mager- und Riedwiesen zum Nutzen von Pflanzen und Tieren entsprechender Lebensgemeinschaften.

3.2 Massnahmen

- Die Bewirtschaftung ist gemäss Pflegeplan vorzunehmen.
- Förderung des Artenreichtums, allenfalls durch entsprechende Ansaaten oder Schnittgutübertragung.

- Allfällige Ackerunkräuter (z.B. Ackerkratzdisteln) und Neophyten wie Goldruten, Drüsiges Springkraut, Japanknöterich, Einjähriges Berufkraut, etc. sind konsequent und fachgerecht zu bekämpfen und zu entsorgen.

III. Organisatorisches



- Die Gemeinde ist zuständig für den Vollzug und die Einhaltung dieses Pflegeplans. Sie koordiniert und delegiert die Aufgaben soweit nötig.
- Die Gemeinde, die Grundeigentümer und allenfalls beteiligte Ämter informieren sich gegenseitig und frühzeitig über alle geplanten einmaligen bzw. gelegentlichen Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen. Insbesondere die Entfernung von Sträuchern und Bäumen sind melde- und bewilligungspflichtig.
- Einmalige und wiederkehrende Pflegemaßnahmen können von den Grundeigentümern oder Bewirtschaftern selbständig vorgenommen werden, sofern die Ausführung mit dem Pflegeplan übereinstimmt.
- Für jährlich wiederkehrende Pflegearbeiten (z.B. Streueschnitt) kann die Gemeinde mit Auftragnehmern einen Bewirtschaftungsvertrag abschliessen.
- Die Gemeinde finanziert die Massnahmen soweit die Leistungen nicht durch Beiträge seitens Wasserbau, Forst- oder Landwirtschaft gedeckt werden.

Pflegeplan der Schutzanordnung Nr. 984 Eschenzer Horn

Generell gültige Pflegeanweisungen:

- Alle Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen sind zeitlich so anzusetzen, dass möglichst wenig Amphibien beeinträchtigt werden.
- Zum Schutz von Kleinlebewesen ist ein tierschonendes Mähverfahren anzuwenden, d.h. ohne Mähauflbereitung (quetschen, knicken), und das Mähwerk ist, wenn immer möglich 12-15 cm, mindestens aber 10-12 cm über Boden zu führen.
- Wenn unter Einzelbäumen kein Gebüsch wächst, sind die Mäharbeiten auch unter den Baumkronen vorzunehmen.
- Der Streuschnitt ist zwischen dem 1. September bis 28. Februar auszuführen.
- Das Schnittgut ist immer, spätestens bis zum 1. März, wegzuführen.

LEGENDE

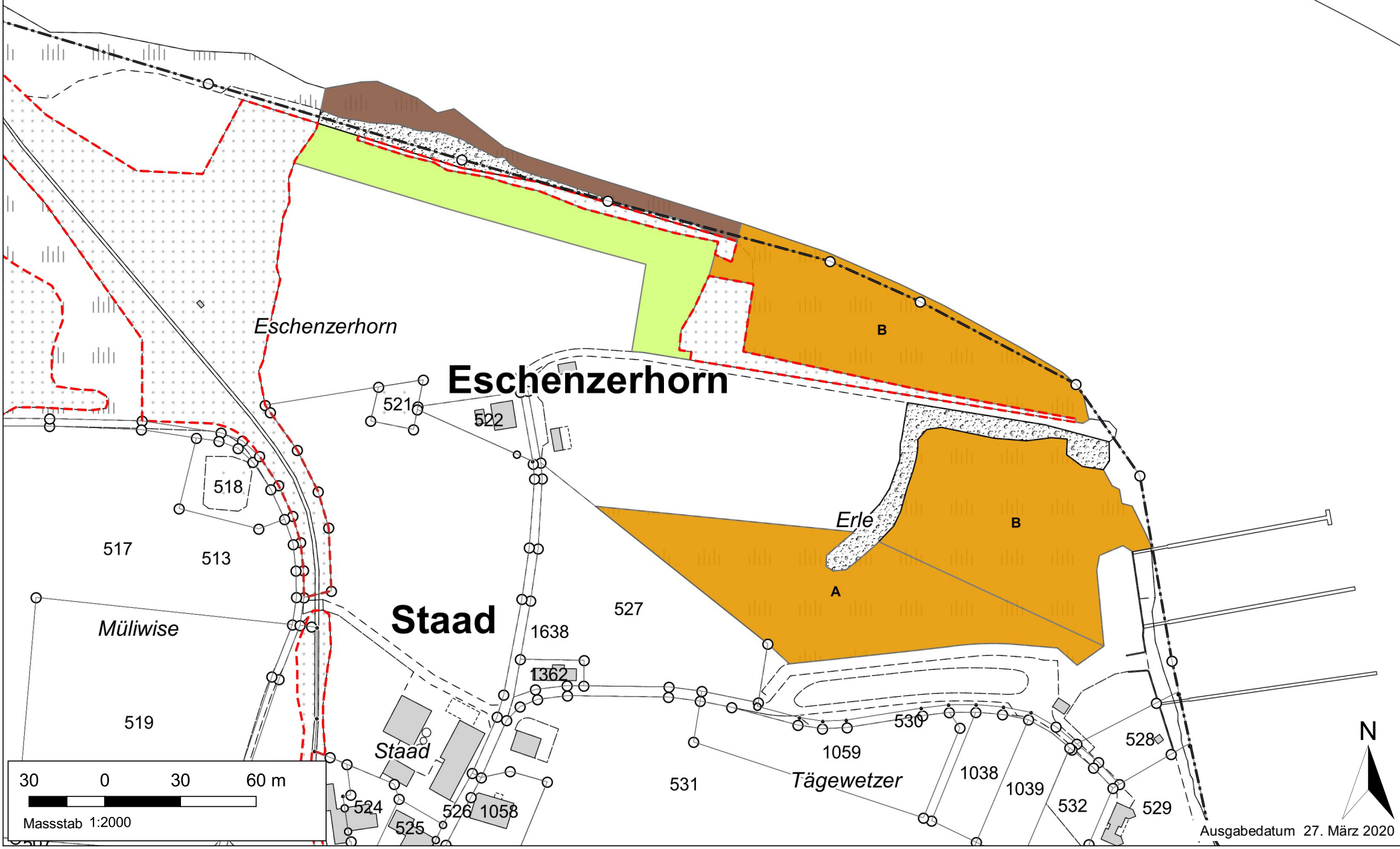
Kernbereich	
AB	In Koordination mit dem angrenzenden nationalen Schutzgebiet ist zwischen dem 1. September und dem 28. Februar jährlich im Rotationsverfahren jeweils ein Abschnitt der Streuefläche (A,B) zu schneiden und einer stehen zu lassen, im 3. Jahr wird nicht geschnitten.
	Schilfröhricht: kein regelmässiger Schnitt notwendig. Bei Bedarf ordnet die Gemeinde einen Schnitt oder Entbuschungsmassnahmen an.
	Feldgehölze, Gebüsche
Waldschutzbereich	
	Wald im Rechtssinn. Die erforderlichen Massnahmen sind im Textteil des Pflegeplans aufgeführt.
Spezialnutzungsbereich Magerwiese, Riedwiese	
	Es sind 1-2 Schnittnutzungen pro Jahr vorzunehmen. Bei jedem Schnitt sind örtlich wechselnde Restflächen (mind. 10% der Vegetation der Gesamtfläche) stehen zu lassen. Diese werden beim nächsten Schnitt gemäht. Zwischen den Schnitten müssen mind. 6 Wochen liegen. Das Schnittgut ist stets wegzuführen. Silage ist nicht erlaubt. Der früheste Schnittzeitpunkt richtet sich nach den Bestimmungen der Direktzahlungsverordnung (DZV, SR 910.13). Je nach vorhandenen Pflanzenarten ist eine Anpassung des Schnittzeitpunktes angezeigt, um deren Versamen zu gewährleisten.

Pflegeplan zur kommunalen Schutzanordnung Nr. 984 Eschenzer Horn



Thurgau



AUFLAGE-EXEMPLAR



Detailplan zur kommunalen Schutzanordnung Nr. 984 Eschenzer Horn

 Abmessungen Pufferzonenbreite
 Übrige Abmessungen

